

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

per E-Mail: Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at
Gabriele.Germ@parlament.gv.at

ZI. 13/1 12/113

13440.0060/2-L1.3/2012

Initiativantrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert wird (Gesetzesbeschwerde, Beibehaltung des Art 144 B-VG) (2031/A) und ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert wird (Gesetzesbeschwerde, Entfall des Art 144 B-VG) (2032/A)

Referent: MMag. Dr. Michael Rohregger, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Einleitung

Den vorliegenden Entwürfen ist gemeinsam, dass eine Normenbeschwerde für Verfahrensparteien gerichtlicher Verfahren ("Gesetzesbeschwerde") eingeführt wird. Dazu wird in Punkt 2 Stellung genommen. Sie unterscheiden sich in dem - mit der Einführung einer Gesetzesbeschwerde nicht notwendigerweise zusammenhängenden - Aspekt, ob die in Art 144 B-VG geregelte Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des VfGH beibehalten werden soll. Dazu wird in Punkt 3 Stellung genommen.

2. Zur Einführung einer "Gesetzesbeschwerde"

Beide Entwürfe sehen vor, die seit Jahrzehnten diskutierte Normenbeschwerde für Verfahrensparteien gerichtlicher Verfahren ("Gesetzesbeschwerde", "Subsidiarantrag auf Normenkontrolle") einzuführen.

Der ÖRAK steht diesem Gesetzesvorhaben grundsätzlich offen gegenüber. Freilich handelt es sich - anders als die Kürze der Novellen und der



Erläuterungen dazu vielleicht Glauben machen - um einen bedeutsamen Eingriff in die Verzahnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit der (schon bisher beim VfGH konzentrierten) verfassungsgerichtlichen Normbereinigungsfunktion. Lag die Frage, ob die in einem vor den ordentlichen Gerichten anhängigen Verfahren auftretenden Normbedenken an den VfGH herangetragen werden, bislang im (freilich gesetzlich gebundenen) Ermessen des Gerichtes, so wird nunmehr den Verfahrensparteien ein eigenständiges Rechtsschutzinstrument in die Hand gegeben, Normbedenken auch ohne Mitwirkung des Gerichtes an den VfGH heranzutragen.

Aus der Sicht des ÖRAK ist jedenfalls diese Erweiterung des Rechtsschutzes für die Parteien eines gerichtlichen Verfahrens als positiv anzusehen.

Die Änderung der Systematik betreffend Geltendmachung von Normbedenken in Gerichtsverfahren und die dadurch bewirkte Verlängerung des Rechtszuges bedürfen aber besonders präzise definierter Voraussetzungen und Rechtsfolgen, um keine Systembrüche zur Folge zu haben. Die derzeit vorliegenden Entwürfe regeln diesbezüglich nur das auf verfassungsrechtlicher Ebene (unbedingt) Erforderliche und verweisen hinsichtlich einiger Aspekte auf die einfachgesetzliche Umsetzung (so insbesondere in Art 139 Abs 7 und 140 Abs 8 B-VG idFd Entwürfe). Eine adäquate Umsetzung auf einfachgesetzlicher Ebene wird eine ganze Reihe an Regelungen erfordern, durch welche die Voraussetzungen, Rechtsfolgen und verfahrensrechtlichen Konsequenzen der Gesetzesbeschwerde und deren Verzahnung mit dem Anlassverfahren geregelt werden. Erst auf Basis eines vollständigen Entwurfes dieser Umsetzungs novellen wird sich eine fundierte Aussage treffen lassen, ob eine sachgerechte und in der Praxis unproblematische Neuregelung gefunden wurde.

An Aspekten, welche hiefür einer eigenständigen, aber insgesamt harmonisierten Lösung zugeführt werden müssten, sind aus derzeitiger Sicht zu nennen:

- Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Gesetzesbeschwerde einschließlich einer Befristung dieses Rechtsschutzantrages.
- Begrenzung der allfälligen Verlängerung der Verfahrensdauer durch die Möglichkeit der Erhebung einer Gesetzesbeschwerde, insbesondere Verhinderung der Nutzung dieses Instrumentes zur Verfahrensverschleppung durch eine der Verfahrensparteien. Hierbei ist vor allem auch zu berücksichtigen, dass Verfahren vor den ordentlichen Gerichten oftmals einzelne Verfahrensstadien mit unterschiedlichen Rechtskraftzeitpunkten haben. Auch wenn nach den derzeitigen Entwürfen eine Gesetzesbeschwerde erst bei Vorliegen einer letztinstanzlichen Entscheidung in Betracht kommt, so bedeutet dies nicht immer die (vorläufige) endgültige Erledigung der gesamten Streit-/Strafsache. Es kann sich vielmehr auch um Neben- oder Zwischenverfahren handeln. Die Möglichkeit einer Gesetzesbeschwerde in solchen Fällen kann durchaus (zeitliche) Auswirkungen auf das noch laufende Hauptverfahren haben.

- Berücksichtigung von Kosteneffekten für die Verfahrensparteien des Anlassverfahrens.
- Harmonisierung der Gesetzesbeschwerde mit dem Erneuerungsantrag gemäß § 363a StPO und der in den letzten Jahren recht weit entwickelten Rechtsprechung des OGH dazu.
- Regelung der Rechtsfolgen der verfassungsgerichtlichen Entscheidung, insbesondere im Falle einer Aufhebung der angefochtenen Norm. Die Art 139 Abs 7 und 140 Abs 8 B-VG idFd Entwürfe sehen hier bislang lediglich vor, dass eine Normaufhebung einen Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens bilden soll. Zu berücksichtigen wird hier auch sein, dass während des verfassungsgerichtlichen Verfahrens bereits eine letztinstanzliche Gerichtsentscheidung vorliegt, auf Grundlage welcher unter Umständen - und zwar (vorläufig) rechtmäßigerweise - rechtliche oder faktische Zustände geschaffen werden können, die im Falle eines aufhebenden Erkenntnisses des VfGH nicht mehr (vollständig) rückgängig gemacht werden können.
- Damit zusammen hängt die Frage, ob einem Normprüfungsantrag an den VfGH aufschiebende Wirkung zuerkannt werden kann oder sonst eine Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes vorgesehen werden muss. Hier könnte auch eine Novelle der EO oder des StVG angezeigt sein.
- Regelung der Rechtsfolgen der verfassungsgerichtlichen Entscheidung für all jene Normunterworfenen, die nicht Parteien des gerichtlichen Anlassverfahrens sind.

Was den bereits vorliegenden Text der Novelle zum B-VG betrifft, so erlaubt sich der ÖRAK die Anregung, den intendierten Gehalt der Art 139 Abs 1a und Art 140 Abs 1a B-VG präziser zum Ausdruck zu bringen. Gemeint dürfte sein, dass der VfGH seiner Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Norm jene Auslegung dieser Norm zugrunde zu legen hat, die das letztinstanzliche Gericht des Anlassverfahrens seinerseits seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Dieser Aspekt ist durchaus von Bedeutung, da er dem VfGH die Möglichkeit nimmt, die Norm - soweit vom Wortlaut her möglich - "verfassungskonform" zu interpretieren und bestehen zu lassen und lediglich ermöglicht, die im Anlassverfahren angewandte Auslegung für vollzugsfehlerhaft zu qualifizieren.

3. Zum Entfall der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des VfGH

Der in Z 20 des IA 2032/A vorgesehene Entfall des Art 144 B-VG bedarf nach Ansicht des ÖRAK einer genauen Prüfung, ob dadurch nicht Rechtsschutzlücken entstehen. Denn die bisherigen Überlegungen zu einer Abschaffung der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit gingen zumeist von einer Situation aus, wie sie vor der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit bestanden hat. Seither ist fraglich, ob in all jenen Fällen, in denen bisher eine direkte Anrufung des VfGH gemäß Art 144 B-VG möglich war, der Weg über den VwGH oder ein Verwaltungsgericht ohne Beschränkungen gegangen werden kann. Dies wird auch von

Detailausgestaltungen der einfachgesetzlichen Rechtslage abhängen. Tendenziell scheint daher eine Beibehaltung von Art 144 B-VG eher zu garantieren, dass keine Rechtsschutzlücken entstehen. Art 144 B-VG war in seiner Konstruktion nie umstritten und hat sich die Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des VfGH in der Praxis auch überaus bewährt.

Wien, am 14. September 2012

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident